jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/8/16 1Ob174/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.08.1950

Norm

AußStrG §9 I
GBG §126

Rechtssatz

Wer im Namen eines andern als dessen Bevollmächtigter die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft erwirkt hat, kann nicht, wenn sein Machtgeber im Rekurswege die Abweisung dieses Antrages erwirkt hat, nunmehr im eigenen Namen das Rechtsmittel des Revisionsrekurses ergreifen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 174/50
  Entscheidungstext OGH 16.08.1950 1 Ob 174/50
  SZ 23/233

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0006772

Dokumentnummer

JJR_19500816_OGH0002_0010OB00174_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at